Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 52

Artikel: Provisorisch bewilligte Bauten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581524

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fommen.

Monats Februar 1924 ist die Zahl der Betroffenen (gänzlich und teilweise Arbeitslose) um 2036 gesunken und betrug noch 39,105.

Provisorisch bewilligte Bauten.

(Rorrespondenz.)

Die Baupolizeibehörden haben oft die Frage zu entsicheiben, ob ein Bau nach den bestehenden Vorschriften (Abstand von Straße, Nachbargrenze und Nachbarhauß; Feuergefährlichseit von Holzbauten; Vorbauten gegen oder in die Straße usw.) einsach abzulehnen oder als sog. "Provisorium" zu bewilligen sei. Über die Kriegszeit mußte man z. B. notgedrungen hie und da Kleinviehzund Schweineställe bewilligen, die nach den Baupolizeis vorschriften nicht möglich gewesen wären.

Wenn man die Bauvorschriften sinngemäß auslegt und eine gewisse Beweglichkeit der starren Paragraphen vermeiden will, behilft man sich in solchen Fällen mit dem Provisorium. So lange die Offentlichkeit und die privaten Anstößer nichts dagegen einwenden, kann man dem Liegenschafisbesiker auf "Zusehen hin" entgegen-

Hauftsche ift aber, daß man diese Provisorien nicht aus den Augen verliert und damit nicht beim Liegensschaftsbesitzer oder namentlich bei dessen spates ihn Auchstolger den Glauben aufkommen läßt, die Baute sei "auß Recht erwachsen" und könne demnach nicht mehr widerzusen werden. Beispiele beweisen, daß man auf amtlichen Stellen, wo die Personen eben auch wechseln können, solche Sachen mit den Jahren übersieht, was bei Expropriationen usw. sogar zum materiellen Schaden der Offentlichkeit werden kann. Auch der Käuser einer Liegenschaft kann im guten Glauben sein, es handle sich nicht um teilweise auf jederzeit widerrusbare Bauten.

Um Ordnung zu schaffen und dauernd den Berechtigten daran zu erinnern, daß es sich eben um ein Provisorium handelt, sollten in den Bauordnungen entsprechende Bestimmungen aufgenommen und Jahresgebühren für die Bewilligungen eingeführt werden. Solche

Borschriften können etwa lauten:

1. Für vorübergehende (provisorische) Bauten kann der Gemeinderat Abweichungen von der Bauordnung gestatten, soweit nicht gesundheits- und seuerpolizeisliche Rücksichten entgegenstehen. Feuerstätten sind unter allen Umständen anzuzeigen.

2. Für Erstellung von Bauhütten, die nur während der Ausstührung eines Baues zum Schutze der dort beschäftigten Arbeiter oder zur Aufbewahrung von Werkzgeschirr benützt werden, bedarf es keiner besonderen Bewilligung. Immerhin gelten auch für sie die Vorschriften für Feuerstätten.

3. Für vorübergehende Bauten wird die Bewilligung nur auf die Dauer eines Amtsjahres erteilt. Vor Ablauf kann die Frist in gleicher Weise erneuert werden.

Die Jahresgebühr beträgt 1-5 Fr.

4. Vorübergehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen auf unbestimmte Zeit bewilligt wurden, muffen innert einem Jahre beseitigt werden, wenn nicht im Sinne des vorhergehenden Absahes eine neue Be-

willigung erwirft wird.

Mit solchen Vorschriften und einer genauen Kontrolle wird jeder Zweifel behoben. Da erfahrungsgemäß nur vereinzelte Liegenschaftsbesitzer rechtzeitig an die Erneuerung denken, wird man einem Beamten Auftrag erteilen, jeweils vor Ende des Amtsjahres die Liste dieser provisorisch bewilligten Bauten durchzusehen und nötigerweise etnzelne Provisorien dahin untersuchen, ob sie noch nötig und gut unterhalten sind. Wo nichts im Wege steht,

wird die Baupolizeibehörde die bisherigen Provisorien weiterhin bewilligen, sofern der Berechtigte die Jahres-

gebühr entrichtet.

Gerade letztere wird hie und da einen Liegenschafts= besitzer dazu bringen, daß er auf überflüffig gewordene Bauten (z. B. Kriegs-Schweineftalle und dergleichen) freiwillig verzichtet und sie abbricht; damit hat ein "Ausnahmezustand" aufgehört und die Bauvorschriften treten wieder unbeschränft in ihre Wirksamkeit. Gine Gemeinde von über 10,000 Einwohnern mit teilweise städtischer Bauart hat über 100 solcher Provisorien. Jedes Jahr tommen einige neue hinzu und gehen etwa gleichviel ab. Ein Käufer einer solchen Liegenschaft wird also, wenn er es nicht sonst schon weiß, spätestens innert einem Jahr erfahren, daß ein Teil seiner Bauten nur auf Zusehen hin bewilligt wurden; er könnte also den Verkäufer noch haftbar machen für allfällig unrichtige Angaben ober für Berschweigen wichtiger Tatsachen. Jedenfalls laffen sich solche Anstände innert einem Jahr leichter regeln, als wenn erst nach längerer Zeit zufällig auf dieses Provisorium hingewiesen wird, nachdem es ein Nachfolger im guten Glauben als zu Recht bestehende Baute benütt und befeffen hat. Ein weiterer Borteil befteht darin, daß aus solchen Provisorien, wie es schon öfters vorkam, nicht mit der Zeit etwas ganz anderes entstehen kann. Etwa zuerst ein Anhängedach, dann Stüten darunter, später ein Lattenverschlag zur Abschließung von Holz usw., dann eine Bretterwand, endlich eine gemauerte Wand, mit Fenftern für eine Werkstatt, Waschfüche usw. Solche und ähnliche "Verwandlungen" kommen tatfächlich schon vor, was bose Anstände zwischen den Nachbarn zur Folge haben tann. Ein jährlich gegen eine Gebühr zu erneuerndes Provisorien läßt wohl folche Unzuläßigkeiten nicht aufkommen. "Wehret den Anfängen!" gilt auch in solchen Baufragen. Seit die Stadtgemeinde die eben genannten Borschriften handhabt, hat fie einerseits die Möglichkeit, begründete Ausnahmen auf Zusehen hin zu bewilligen, anderseits die Gewißheit, daß es eben für immer Provisorien bleiben, die jederzeit ohne Anftand aufgehoben werden können, wenn die Notwendigfeit hiefür fich geltend machen follte. Anftande irgend-welcher Art kamen innert 10 Jahren nicht vor, so baß man fagen kann, diese Regelung habe fich bewährt.

Der Schweizerische Baumeister-Verband.

(Korrespondenz.)

Dem soeben erschienenen Jahresbericht für 1923 ist zu entnehmen, daß die 26. Berichtsperiode des Berbandes trot der unsicheren politischen und wirtschaftlichen Weltlage vereinzelte Lichtblicke ausweist, die an eine bessere

Zukunft glauben laffen.

Während das Sahr 1922 für die Bautätigkeit noch ein Jahr schwerster Krisis war, brachte das Jahr 1923 an verschiedenen Orten vermehrte Beschäftigung. Der Hauptanteil an der teilweisen Belebung der Bautätigkeit entfällt auf den Wohnungsbau. Gein völliger Stillstand während der Ariegsjahre hat in einzelnen Städten einen Ausfall zur Folge gehabt, der bei Bu-nahme der Bevölkerungszahl auf dem Wohnungsmarkt eine gewisse Spannung verursacht hat, die jedoch längst verschwunden mare, wenn man auf diesem Gebiet der Regel des freien Spiels von Angebot und Nachfrage nicht allzu starke Fesseln angelegt hatte und dadurch im Augenblick, wo die Geldentwertung einsetzte den Preisausgleich nicht gewaltsam unterbunden hätte. Der Wohnungsbau beruht aber heute noch auf durchaus fünftlicher Grundlage, in dem die Differenz zwischen dem Ertragswert der Vorfriegshäuser und den neu erstellten Woh-